Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

[redacted]

Stuttgart 9. August 2019
Name [redacted]
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Gebäude Theodor-Heuss-Straße 4
Aktenzeichen 41-4237.23/53

(Bitte bei Antwort angeben)

**Antrag auf Übersendung des Gutachtens der BANSBACH GmbH**

Sehr geehr[redacted]

auf Ihren Antrag auf Übersendung des Gutachtens der BANSBACH GmbH zur Prüfungstätigkeit des Verbands baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen (vbw) bei der Eventus eG ergeht der folgende

## Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang wird unter Berücksichtigung von § 6 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) gemäß § 7 Abs. 4 LIFG teilweise stattgegeben. Der Informationszugang erfolgt ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen.

2. Der Informationszugang erfolgt nach Bestandskraft des vorliegenden Bescheides gegenüber allen geschützten Personen, d. h. dem vbw (§ 8 Abs. 2 LIFG).

3. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt die antragstellende Person, sie werden auf EUR 29,00 festgesetzt.
4. Die Kosten werden erst mit Zurverfügungstellung der begehrten Information fällig.

## Begründung

I.

Sie beantragten, Ihnen eine Kopie des Gutachtens der BANSBACH GmbH zur Prüfungstätigkeit des Verbands baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen (vbw) bei der Eventus eG zur Verfügung zu stellen.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG).

Da durch Ihren Antrag Belange Dritter berührt werden, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 LIFG durchgeführt.

Mit Schreiben / E-Mail vom 7. März 2019 wurde der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen (vbw) zur Stellungnahme aufgefordert und um Erteilung einer Einwilligung in die Offenlegung der als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse eingestuften Informationen gebeten.

Der vbw widersprach dem Informationszugang und beantragte, die Gewährung des Informationszugangs insgesamt abzulehnen.

Zur Begründung führte der Verband aus, dass ein öffentliches Interesse am Informationszugang bereits nicht bestünde, da das LIFG nicht dem Zweck diene, der Durchsetzung privater Ansprüche Vorschub zu leisten. Ferner enthalte das Gutachten durchgehend personenbezogene Daten, dergestalt, dass natürliche Personen nach den Sachverhaltsfeststellungen identifizierbar seien. Darüber hinaus habe der Verband der Staatsaufsicht im Rahmen des Aufsichtsverfahrens Informationen offengelegt, die einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterlagen. Schließlich beruft sich der Verband darauf, der Gegenstand des Gutachtens stelle insgesamt ein Geschäftsgeheimnis dar, da es sich auf das Prüfungsmandat bei der Eventus eG beziehe.

II.

Ihr nach dem LIFG zulässiger Antrag auf Informationszugang ist teilweise begründet.

Die Entscheidung beruht auf § 7 Abs. 4 LIFG, wonach der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen gewährt wird.

§ 1 Abs. 2 LIFG bestimmt, dass alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind, einen Anspruch gegenüber informationspflichtigen Stellen auf Zugang zu amtlichen Informationen haben. Dieser Anspruch ist schrankenlos gewährleistet und wird insbesondere nicht durch das Begründungserfordernis des § 7 Abs. 1 S. 2 LIFG eingeschränkt.

Der Schutz personenbezogener Daten gem. § 5 Abs. 1 LIFG kommt gegenüber dem vbw vorliegend nicht in Betracht. Dieser setzt voraus, dass eine konkrete natürliche Person aus den Umständen zumindest bestimmbar wäre. Daran fehlt es, da im Falle des vbw stets eine Mehrzahl von Personen mit der Prüfung der Eventus eG befasst war.

Nach § 6 Satz 2 LIFG darf Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, wenn die geschützten Personen in die Offenlegung dieser Informationen eingewilligt haben.

Bei den geschwärzten Teilen des gegenständlichen Gutachtens handelt es sich um Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse des vbw. Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (VG Berlin, Beschluss vom 1. Februar 2019, AZ: 27 L 370.18). Der anderslautenden Auffassung des vbw kann insoweit nicht gefolgt werden.

Die geschwärzten Textpassagen sind dem Geschäftsbereich des vbw zuzuordnen und nicht offenkundig. Die Informationen sind nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und der vbw entscheidet darüber, wer über diese Informationen Kenntnis erlangt. Nachdem der vbw im Rahmen der Anhörung gemäß § 8 Abs. 1 LIFG keine Einwilligung in die Offenlegung geheimhaltungsbedürftiger Informationen erteilt hat, waren die Textpassagen zu schwärzen.

Den Einwendungen des Verbandes im Übrigen kann ebenfalls nicht gefolgt werden.

Soweit einzelne Informationen als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse eingestuft wurden, war ein Informationszugang zu verwehren. Die betreffenden Stellen wurden geschwärzt, um einen teilweisen Informationszugang ermöglichen zu können.

Gemäß § 8 Abs. 2 LIFG kann der Informationszugang erst nach Bestandskraft des vorliegenden Bescheides erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1, 3 LIFG i. V. m. Ziffer 28.4 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM). Die Verwaltungskosten ergeben sich aus dem tatsächlichen Arbeitsaufwand für einen Beschäftigten des höheren Dienstes der Verwaltung.

Gegen bereits ergangene Bescheide, die Anträgen auf Übersendung des Gutachtens der BANSBACH GmbH zur Prüfungstätigkeit des vbw bei der Eventus eG teilweise stattgegeben haben, hat der vbw Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Das Wirtschaftsministerium weist daher darauf hin, dass das Gutachten erst übermittelt werden kann, wenn der vorliegende Bescheid gegenüber allen geschützten Personen (d. h. dem vbw) Bestandskraft erlangt hat, bzw. ein Gericht über seine Rechtmäßigkeit rechtskräftig entschieden hat (§ 8 Abs. 2 LIFG).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ministerialdirigent

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr.15, 70174 Stuttgart erhoben werden.